

Information / Unterweisung der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

(mögliche Stichwahl am 28.09.2025)

Wahlbezirkseinteilung



... zum Leben und Genießen

Werther (Westf.) gehört zum Kreiswahlkreis 128

Das Wahlgebiet ist in 14 allgemeine Wahlbezirke unterteilt

Die jeweilige Straßenzuordnung zu den Wahlbezirken befindet sich in den Wahlunterlagen des Wahlvorstandes und als Aushang an der Tür des Wahlraumes

Repräsentative Wahlstatistik

Der Wahlbezirk 14 unterliegt, für die Kreistagswahl, der repräsentativen Wahlstatistik.

Hierbei wird die Wahlbeteiligung nach Alter, Geschlecht und nach Geburtsjahres- bzw. Altersgruppen erfasst. Hierfür werden zur

Erfassung der Stimmabgabe der Wähler/innen Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet. Die

Stimmenausählung im Wahlraum nach Wahlschluss erfolgt ohne die statistische Auswertung. Die Auswertung für statistische

Zwecke erfolgt später ohne die Wählerverzeichnisse.



Außerdem wurden 3 Briefwahlvorstände berufen

- Diese nutzen die Räume im Neubau der Grundschule Werther
- Die Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr zusammen und befinden lediglich über die Zulassung der Wahlbriefe.
- Eine Stimmenausählung erfolgt nicht.

Wahlvorstände

je Wahllokal wurden 8 Wahlvorstandsmitglieder berufen



... zum Leben und Genießen

- ▶ Das Wahlamt berücksichtigt bei der Einberufung der Wahlhelfer, dass **ständig 4 Mitglieder des Wahlvorstandes** anwesend sein können. Der Wahlvorsteher bzw. sein Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass ständig 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, **darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter** anwesend sind, damit der 4. Wahlhelfer für Ordneraufgaben zur Verfügung steht.
- ▶ **Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**
- ▶ Von 08:00 bis 18:00 Uhr: mindestens drei Wahlvorstandsmitglieder
- ▶ Ab 18:00 Uhr: alle, mindestens jedoch fünf Wahlvorstandsmitglieder
- ▶ Darunter jeweils: Wahlvorsteher und Schriftführer (oder Stellvertretungen)
- ▶ Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet Wahlvorsteher)
- ▶ Sollten 2 Personen aus dem Wahlvorstand fehlen, ist sofort das Wahlamt zu benachrichtigen

Eröffnung der Wahlhandlung

- ▶ Hinweis auf gesetzliche Pflichten (Unparteilichkeit und Verschwiegenheit)
- ▶ Prüfen, ob Wahlurne leer ist, dann verschließen und bis 18:00 Uhr nicht mehr öffnen
- ▶ Pünktlich um 08:00 Uhr: Wähler haben Zutritt zum Wahlraum

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- ▶ Die Briefwahlvorstände ermitteln **nicht** das Briefwahlergebnis der Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl.
- ▶ Die 14 Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke erhalten zwischen 16:15 Uhr und 17.30 Uhr jeweils eine Briefwahlurne, deren Einwurfschlitz zugeklebt ist (damit nicht diese im Wahllokal verwendet wird).
- ▶ Achten Sie darauf, dass Sie auch die **richtige Briefwahlurne** für Ihren Wahlbezirk entgegennehmen. Ansonsten haben Sie Gemeinderatsstimmzettel, die nicht für Ihren Wahlbezirk bestimmt sind.
- ▶ Sie erhalten eine **Mitteilung des Briefwahlvorstandes** über die Briefwählerzahlen Ihres Wahlbezirks (Die Zahlen der Gemeindewahlen und der Kreiswahlen können unterschiedlich sein). Beachten Sie, dass Sie die richtigen Zahlen in die Wahlniederschriften übernehmen.



„Beauftragte der Parteien“ im Wahllokal

- ▶ Sie dürfen sich im Wahlraum (nicht am Wahltisch) aufhalten.
- ▶ Sie dürfen nicht in die Wahlhandlung eingreifen.
- ▶ Das Fotografieren und Filmen eines ausgefüllten Stimmzettels in der Wahlkabine sollte wegen potenzieller Gefährdung des Wahlheimnisses unterbleiben. Aufnahmen im Wahllokal bedürfen der Genehmigung des Wahlvorstandes und der Zustimmung der anwesenden Bürgerinnen und Bürger.
- ▶ Das Recht auf Zutritt zum Wahlraum umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk- Fernseh-, Video-, oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es der Genehmigung des Wahlvorstandes, im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger.
- ▶ **Ordnungs- und Hausrecht**
- ▶ Der Wahlvorsteher sorgt für Ordnung und Ruhe im Wahlraum.
- ▶ Er kann ruhestörende Personen aus dem Wahlraum verweisen (aber:
- ▶ **Wahlvorsteher muss diesen Personen v o r h e r Gelegenheit zur Stimmabgabe geben!!).**

► **Wahlpropaganda**

- ist am Wahltage am und im Wahlgebäude/Wahllokal unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude **v e r b o t e n**.
- Wahlvorsteher muss Plakate und andere Werbeträger entfernen (lassen), z.B. durch Hilfskraft, Hausmeister usw.
- Lautsprecherwerbung darf nur so weit entfernt vom Wahlgebäude betrieben werden, dass keine Wahlbeeinflussung möglich ist.
- Tragen von Parteiabzeichen durch Mitglieder des Wahlvorstandes ist unzulässig = Wahlpropaganda! Bei Wählern sollte nicht kleinlich verfahren werden = jedoch auffälliges Tragen“ in geeigneter Form unterbinden!

► **Erfrischungsgeld**

Wahlvorsteher erhalten bei der Unterweisung den Gesamtbetrag für ihr Team (50€ je Wahlhelfer/Beschäftigte der Stadt können auch Zeitausgleich erhalten).

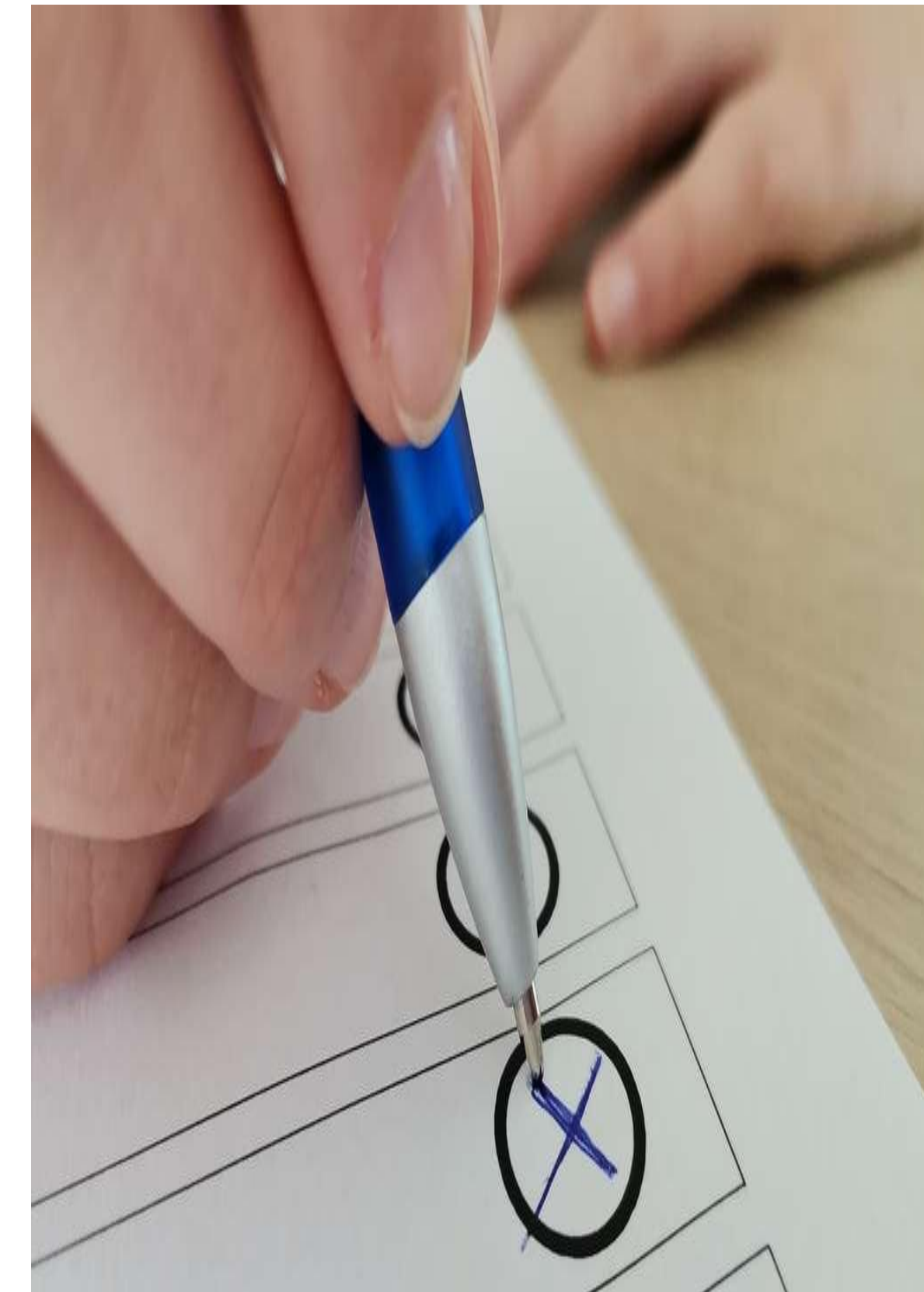
Am Wahltag = Geldempfang durch die Mitglieder des Wahlvorstandes quittieren lassen
Die Quittung mit der Handakte wieder am Wahlabend an das Wahlamt aushändigen!

Stimmabgabe



... zum Leben und Genießen

- ▶ Wahlbenachrichtigung auf richtigen Wahlbezirk prüfen
- ▶ Kennzeichnung der Stimmzettel nur in der Wahlkabine (Keine Ausnahme!)
Alleine, persönlich und geheim (Ausnahme bei Personen mit Beeinträchtigungen)
- ▶ (Mehrfache) Faltung, so dass Kennzeichnung verdeckt ist
- ▶ Wahlbenachrichtigung oder Personalausweis/Reisepass (Ausnahme: wenn persönlich bekannt)
- ▶ **Wahlrecht im Wählerverzeichnis bzw. auf Wahlschein prüfen** (Diese kann je nach Wahl unterschiedlich sein)
- ▶ Bei Wahlscheinwähler: Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine prüfen
- ▶ **Vermerk der Stimmabgabe (nach Einwurf in entsprechender Zeile im Wählerverzeichnis bzw. Wahlschein einbehalten**
- ▶ **Wahlbenachrichtigung nicht einbehalten**, da diese **für eine evtl. Stichwahl** benötigt werden könnte.



► **Wählen mit Wahlschein (Briefwahlunterlagen)**

wenn Wahlberechtigte am Wahltag mit dem eigenen Wahlbrief in den für sie vorgesehenen Wahlraum kommen und ihn nicht in das Rathaus bringen möchten.

Wertheraner Wahlberechtigte können mit dem ausgestellten Wahlschein zur Stimmabgabe in ihren Wahlbezirk gehen. In diesem Fall öffnet der/die Wähler/in selbst den Wahlbrief, entnimmt den darin enthaltenen Wahlschein und händigt der (stellvertretenden) Schriftführung diesen aus.

Es werden keine neuen Stimmzettel ausgehändigt, denn der/die Wähler/in hat diese bereits mit dem Wahlbrief erhalten.

- ▶ Das Wählerverzeichnis liegt jedem Wahlvorstand vor
- ▶ Ist ein **Sperrvermerk „W“** ausgewiesen, handelt es sich um Wähler, die einen Wahlschein beantragt und auch erhalten haben)!
- ▶ Das Vorblatt (=Abschlussblatt) des Wählerverzeichnisses ist zugleich Grundlage für die Wahlergebnisermittlung.
- ▶ Das Wählerverzeichnis darf grundsätzlich **n i c h t** geändert werden.
- ▶ Offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. zwischenzeitliche Eheschließung und damit verbundene Namensänderung) sind auf einem besonderen Beiblatt (ebenfalls in der Handakte) festzuhalten.
- ▶ **Ausnahme von dem Verbot der Änderung des Wählerverzeichnisses:**
Im Laufe des Wahltages können vom Wahlamt noch Wahlscheine, beispielsweise für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte, ausgegeben werden. In solchen Fällen fragt das Wahlamt telefonisch im Wahlraum nach, ob der*die Wahlberechtigte schon gewählt hat. Der/die Wahlvorsteher/in muss nun nach Anweisung des Wahlamts ... • einen Sperrvermerk W bei der*dem Wahlberechtigten setzen • das Abschlussblatt korrigieren • die Anzahl A1 (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) vermindern • die Anzahl A2 (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) erhöhen.

Beispiel



... zum Leben und Genießen

Rubrik im Wählerverzeichnis-Vorblatt	Abschlussblatt am Wahltage	Abschlussblatt am Wahltage nach Ausstellung eines Wahlscheines
--------------------------------------	----------------------------	---

A1 Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	452	451
A“ Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“	57	58
A1+A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	509	509

... zum Leben und Genießen

Wählerverzeichnis vom 14.08.2025

Kommunalwahlen 2025
14: Stimmbezirk 14

1. Ausfertigung

Nr	Wahlberechtigter	geb	KW	KL	GV	GB	Bemerkungen
621 A1		11.11.2007					
622 H1		09.06.1989					
623 C1		24.09.1988					
624 D2		17.02.1967	W	W	W	W	WS Ausstellung 55 12.08.2025 Hermann
625 K2		13.02.1966					
626 H1		03.02.1996					
627 C1		08.12.1987					
628 L		09.01.1957					

Zulassung von wahlberechtigten Personen



... zum Leben und Genießen

- ▶ Zulassung nur , wenn der Wahlberechtigte
 - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist, sofern die Stimmabgabe nicht durch den Sperrvermerk „W“ (=Wahlschein) gesperrt ist,
 - b) einen Wahlschein für den Wahlbezirk, vorlegt.

▶ Liegen die vorgenannten Zulassungskriterien nicht vor, ist der Wahlberechtigte zurückzuweisen (!)

Zurückweisung also in folgenden Fällen:

- ▶ a) Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein,
- ▶ b) Wähler legt keinen Wahlschein vor, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk „W“ befindet (es sei denn, es wird festgestellt – durch Nachfrage des Wahlvorstandes beim Wahlamt (= Verpflichtung des Wahlvorstehers zur Einholung entsprechender Auskünfte !) - dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- ▶ c) Wähler hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis, es sei denn, dass er nachweist, noch nicht gewählt zu haben,
- d) Wähler hat seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen.

Ausnahmeregelung, zugleich auch besondere Belehrungspflicht des Wahlvorstandes (!)

- ▶ Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, der aber im Vertrauen auf die ihm übersandte Wahlbenachrichtigung (damit konnte er davon ausgehen, im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein!) keinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Stadt Werther (Westf.) bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.
- ▶ Hat ein Wähler, der einen **Wahlschein** erhalten hat, z.B. wegen vorzeitiger Krankenhausentlassung den Wunsch, im Wahllokal zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er mit einem „W“-Vermerk eingetragen ist, kann er nur aufgrund des Wahlscheines wählen.

Beachte: Ein Wahlberechtigter, der mit Wahlschein wählen will, hat auch den Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen erhalten (!!).

Er bekommt im Wahllokal nicht noch einmal die Stimmzettel!

Beachte: Die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten, der mit Wahlschein wählt, darf **a u f k e i n e n F a l l** in der Spalte „Stimmabgabevermerk“ im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. abgehakt werden. Hier behält der Schriftführer den Wahlschein ein - denn: Die Zahl der Wähler (ab 18 Uhr) wird durch die Stimmabgabevermerke und die Anzahl der einbehaltenen Wahlscheine ermittelt (Würde ein Stimmabgabevermerk angebracht, bedeutete dies eine - unzulässige - „Doppeltzählung“!).

Schluss der Wahlhandlung und Vorbereitung der Ergebnisermittlung

- ▶ Schluss der Wahlhandlung
 - 18:00 Uhr: Ablauf der Wahlzeit bekannt geben
 - Anwesende Wahlberechtigte noch abstimmen lassen
 - Wahlhandlung für geschlossen erklären (gfs. Zutritt zum Wahlraum kurz sperren)
 - Grundsatz der Öffentlichkeit beachten
- ▶ Entfernung und Verpackung aller unbenutzten Stimmzettel
- ▶ **Die Briefwahlurne bleibt bis zum Abschluss der Feststellung der Zahl der Wähler im Wahllokal verschlossen**
- ▶ Wahlniederschrift
 - Vorrangige Aufgabe des Schriftführers
 - Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk beachten
- ▶ **Öffnen der Urne und Entnahme der Stimmzettel (Kontrolle, ob Urne wirklich leer ist) → Abgleich mit Zahl der Stimmabgabevermerke + einbehaltene Wahlscheine**
- ▶ Öffnen der Briefwahlurne und Entnahme der Stimmzettelumschläge
- ▶ **Stimmt die Zahl mit der Mitteilung des Briefwahlvorstandes überein?**



Wahlbeteiligungsmeldung



... zum Leben und Genießen

- ▶ Die Wahlbeteiligung ist in **absoluten Zahlen** nach dem Stande **12.00 Uhr** schnellstmöglich aber bis spätestens 12.15 Uhr telefonisch dem jeweiligen Ansprechpartner im Rathaus zu übermitteln.

Reihenfolge der Stimmenauszählung



... zum Leben und Genießen

► Reihenfolge der Auswertung/Stimmenauszählung ist zwingend einzuhalten

- Landratswahl (blauer Stimmzettel)
 - Kreistagswahl (roter Stimmzettel)
 - Bürgermeisterwahl (grüner „)
 - Ratswahl (weißer „)
-
- **Beachte:** Bei der Feststellung der Wähler (ab 18.00 Uhr) ist jede Stimmabgabespalte der einzelnen Wahlen (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Ratswahl) aufzulisten, und unter Einbeziehung der einbehaltenen Wahlscheine ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der Wähler! Die ermittelten Zahlen der Wähler sind dann in jede der 4 Niederschriften getrennt zu übernehmen!

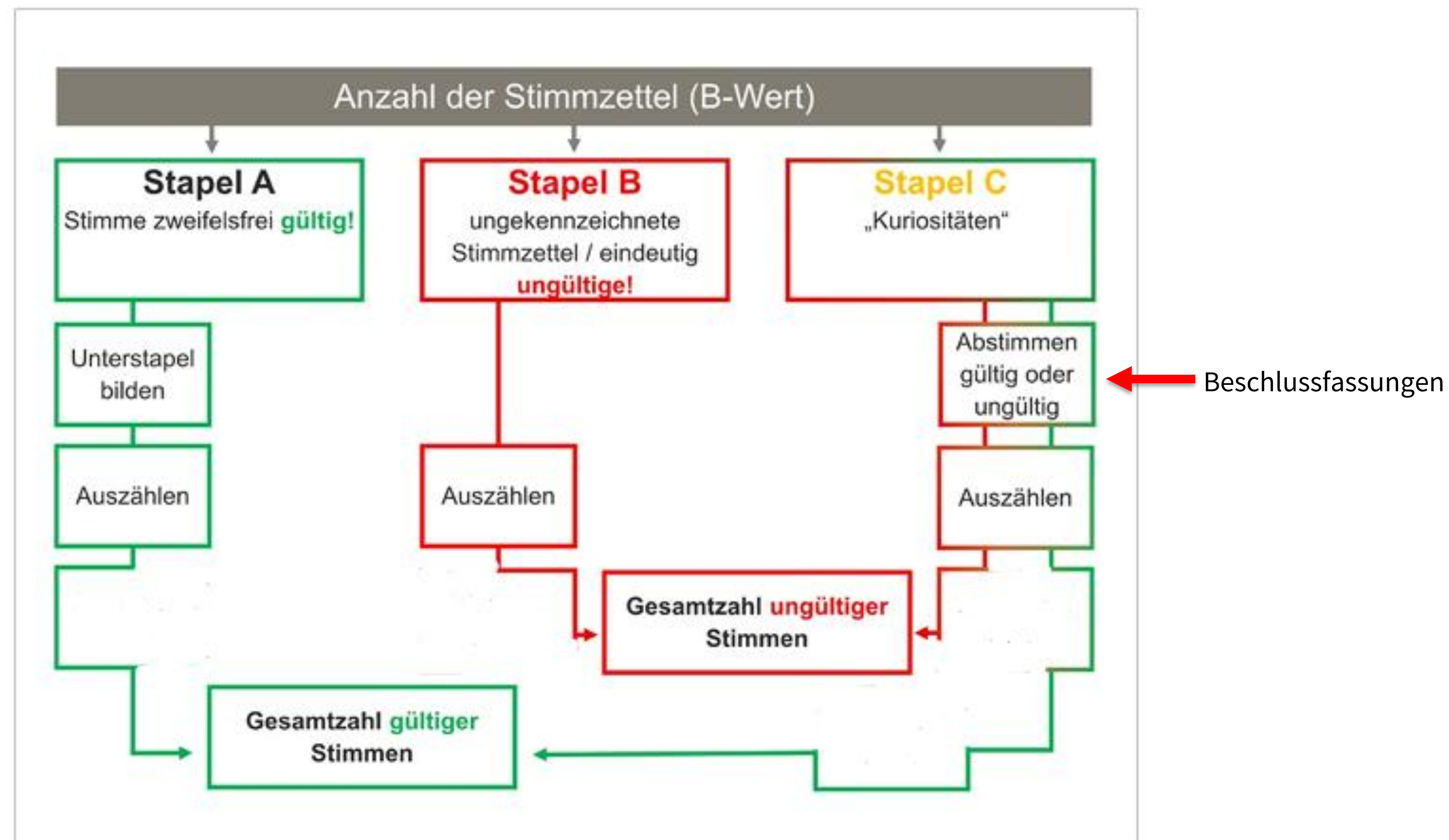
Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in mehreren Schritten:

Schritt 1: Sortierung der Stimmzettel auf drei Stapel A, B und C

Schritt 2: Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel von Stapel A

Schritt 3: Zählung der leer abgegebenen und zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel von Stapel B

Schritt 4: Zählung der zweifelhaften Stimmzettel („Kuriositäten“) von Stapel C



Schnellmeldungen



... zum Leben und Genießen

► Schnellmeldungen

erst dann durchgeben, wenn das Ergebnis im Wahlbezirk der jeweiligen Wahl eindeutig feststeht!

Jede Wahl ist für sich komplett abzuschließen (Schnellmeldung, Wahlniederschrift). **Die Schnellmeldung ist gesetzlich vorgeschrieben und daher zwingend nach jeder einzelnen Auszählung zu tätigen.** Die erste Schnellmeldung erfolgt nach der Auszählung der LR-Wahl, die zweite nach der Auszählung der Kreistagswahl, die dritte nach Auszählung der BM-Wahl und die vierte Schnellmeldung nach der Ratswahl.

- Bitte lassen Sie sich die von Ihnen vorgelesenen Zahlen (Wahlberechtigte, Wähler, Stimmen der Parteien usw.) bei der telefonischen Durchgabe in jedem Falle nochmals vom Wahlamtsmitarbeitenden bestätigen.

Addieren Sie auch nochmals die Stimmen, die auf die einzelnen Parteien/Bewerber entfallen, ob diese mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Grundsatz: Genauigkeit vor Schnelligkeit !

- Sollten Probleme oder auch noch Rechtsfragen auftreten, rufen Sie lieber das Wahlamt an. Dies hilft allen Beteiligten und dient letztlich der abschließenden Rechtssicherheit!

► Niederschriften

Die Niederschriften werden von dem*der Schriftführenden ausgefüllt. Es empfiehlt sich, alle Eintragungen zunächst auf dem Vorschreibblatt vorzunehmen und erst nach Abgabe der telefonischen Schnellmeldung die Ergebnisse in die Niederschrift zu übernehmen, damit eventuelle Fehler ohne großen Aufwand korrigiert werden können. Für jede Wahl gibt es eine separate Niederschrift in der Farbe der jeweiligen Stimmzettel:

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!